



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 1993

Nummer 61

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	21. 9. 1993	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Hochbau, Maschinen- und Elektrotechnik im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Dienst Hochbau, Maschinen- und Elektrotechnik - VAPhD Hb, M- u. Et)	718

20301

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahnen des höheren bautechnischen
Verwaltungsdienstes Hochbau, Maschinen- und
Elektrotechnik im Lande Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer
Dienst Hochbau, Maschinen- und Elektrotechnik -
VAPhD Hb, M- u. Et)**

Vom 21. September 1993

Aufgrund § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468) und § 4 Abs. 4 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 254), wird im Einvernehmen mit dem Innen- und Finanzministerium verordnet:

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungs Voraussetzungen

(1) Diese Verordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der Bewerber und Bewerberinnen für

1. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Hochbau im Lande Nordrhein-Westfalen,
2. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Maschinen- und Elektrotechnik im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Zur Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahnen gemäß Absatz 1 kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin erfüllt,
2. nach den charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes geeignet erscheint und
3. das für die jeweilige Laufbahn erforderliche Fachstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Fachsemestern an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder an einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer Diplomprüfung abgeschlossen hat.

(3) Erforderlich sind im einzelnen für

1. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Hochbau ein Studium der Architektur,
2. die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Maschinen- und Elektrotechnik ein Studium des Maschinenbaus oder der Elektrotechnik.

§ 2

Bewerbungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind bei der Einstellungsbehörde einzureichen. Einstellungsbehörde ist das Ministerium für Bauen und Wohnen.

(2) Der Bewerbung sind - gegebenenfalls in beglaubigter Abschrift - beizufügen:

1. Geburtsurkunde, bei verheirateten Bewerbern oder Bewerberinnen auch die Heiratsurkunde,
2. ein von dem Bewerber oder der Bewerberin handgeschriebener Lebenslauf,
3. das Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife,
4. die Zeugnisse über die Hochschulprüfungen (Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung),
5. Urkunden über die Verleihung akademischer Grade,
6. Nachweise über eine etwaige berufliche Tätigkeit nach Ablegung der Diplomprüfung,

7. eine Erklärung, daß der Bewerber oder die Bewerberin Deutscher oder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
8. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, ob er oder sie vorbestraft oder ob gegen ihn oder sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
9. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, ob er oder sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
10. zwei Paßbilder aus neuester Zeit.

(3) Vor der endgültigen Entscheidung über die Bewerbung müssen der Einstellungsbehörde auf Anforderung

1. ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, das vor allem auch über das Seh-, Farbuntercheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt, und
2. ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen.

(4) Mit der Zulassung ist dem Bewerber oder der Bewerberin der Termin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst mitzuteilen. Kommt der Bewerber oder die Bewerberin ohne triftigen Grund diesem Termin nicht nach, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

§ 3

Ernennung

Der oder die zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber oder Bewerberin wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Regierungsbaureferendar oder zur Regierungsbaureferendarin ernannt und einer Ausbildungsbehörde zugewiesen.

II. Teil

Vorbereitungsdienst

1. Allgemeines

§ 4

Begriffe und Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Ausbildung und die Große Staatsprüfung. Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Die häusliche Prüfungsarbeit ist während der Ausbildung zu fertigen. Ihr schließen sich der schriftliche und der mündliche Teil der Großen Staatsprüfung unmittelbar an; die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht können schon während der Ausbildung abgelegt werden. Die Große Staatsprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende der Ausbildung durchgeführt sein.

(2) Für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten können nach den Vorschriften des Laufbahnrechts angerechnet werden. Förderlich sind nur solche Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten oder teilweise zu ersetzen.

(3) Erreicht der Referendar oder die Referendarin das Ziel der Ausbildung in einzelnen Abschnitten oder insgesamt nicht, wird diese um höchstens ein Jahr verlängert.

(4) Bei Sonderurlaub, Krankheit, Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub und bei sonstigen Zeiten einer Nichtbeschäftigung von mehr als einem Monat jährlich mit Ausnahme des Erholungsurlaubs kann die Ausbildung angemessen verlängert werden.

(5) Die Ausbildungsbehörde entscheidet über die Verlängerung nach Absatz 3 und 4. Über die Anrechnung von förderlichen Tätigkeiten nach Absatz 2 und über Sonderurlaub zur Vertiefung der Kenntnisse in einer Fremdsprache entscheidet das Ministerium für Bauen und Wohnen.

§ 5

Ziel

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Nachwuchskräfte für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

der Laufbahnen Hochbau, Maschinen- und Elektrotechnik auszubilden. Dabei sollen verantwortungsbewußte Persönlichkeiten für leitende Tätigkeiten herangebildet werden.

(2) Die Ausbildung soll sich darauf erstrecken, das auf der Hochschule erworbene Wissen in der Praxis anzuwenden, es gegebenenfalls zu ergänzen und umfassende Kenntnisse vor allem in den Gebieten Verwaltung, Recht, Planung, Ausführung, Betrieb und Führungsaufgaben zu vermitteln. Dabei sind Verantwortungsbereitschaft und Initiative zu wecken und zu fördern. Staatspolitische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange sind zu berücksichtigen.

§ 6

Körperbehinderte

Körperbehinderten sind - unabhängig von der Zuerkennung einer Schwerbehinderung - bei Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem/der Körperbehinderten zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, daß die Anforderungen herabgesetzt werden.

2. Ausbildung

§ 7

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsgliederung

(1) Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidenten. Der Referendar oder die Referendarin wird von den Ausbildungsbehörden, sofern diese die Ausbildung nicht selbst durchführen, einer Ausbildungsstelle zugewiesen.

(2) Die Ausbildung gliedert sich nach Maßgabe der Anlage 1. Ausbildungsstellen sind die dort genannten Stellen.

(3) Die Ausbildungsbehörden können den Referendar oder die Referendarin in einzelnen Ausbildungsabschnitten auch bei sonstigen geeigneten Verwaltungen und Stellen ausbilden lassen.

§ 8

Gestaltung der Ausbildung

(1) In einem Leitfaden sollen dem Referendar oder der Referendarin die Ziele der Ausbildung erläutert und Hinweise auf die Gliederung der Ausbildung, den Ausbildungsstoff in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und auf die Prüfung gegeben werden.

(2) Die Ausbildung soll durch Lehrvorträge, Besichtigungen und Übungen in freier Rede vertieft werden, auch ist Gelegenheit zur Teilnahme an Ortsterminen, Verhandlungen, Sitzungen und dergl. zu geben. Der Referendar oder die Referendarin soll in den einzelnen sich aus Anlage 1 ergebenden Ausbildungsabschnitten Übungsarbeiten fertigen.

(3) Der Referendar oder die Referendarin hat an den für die Ausbildung erforderlichen Lehrgängen teilzunehmen.

§ 9

Arbeitsgemeinschaften

(1) Während der Ausbildung sollen Arbeitsgemeinschaften bei den Ausbildungsbehörden eingerichtet werden; der Referendar oder die Referendarin hat an der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Der Referendar oder die Referendarin ist der Arbeitsgemeinschaft einer anderen Ausbildungsbehörde zuzuweisen, wenn dies im Hinblick auf die Zahl der Referendare oder Referendarinnen und die örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig ist.

(2) Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft hat den Referendar oder die Referendarin vor allem mit den Verwaltungsaufgaben vertraut zu machen und anzuleiten, praktische Fälle richtig zu lösen, die wesentlichen Fragen zu erkennen und Berichte und Entscheidungen zu entwerfen. Es sollen die Kenntnisse vertieft und Anregungen für das Selbststudium sowie Gelegenheit zum freien Vortrag und zur Teilnahme an Besprechungen gegeben werden.

(3) Der Referendar oder die Referendarin ist zur Arbeitsgemeinschaft nicht einzuberufen, solange er oder sie an Ausbildungslehrgängen teilnimmt oder die häusliche Prüfungsarbeit anfertigt.

§ 10

Überwachung der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsbehörde bestellt als Ausbildungsleiter oder Ausbildungsleiterin einen Beamten oder eine Beamtin des höheren Dienstes ihrer Behörde, der oder die hierzu persönlich und fachlich geeignet ist. Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin lenkt und überwacht die gesamte Ausbildung. Die Ausbildung im einzelnen obliegt jeweils dem Leiter oder der Leiterin der Ausbildungsstelle oder dem von ihm oder ihr Beauftragten.

(2) Die Ausbildungsbehörde stellt für jeden Referendar und jede Referendarin einen Ausbildungsplan auf, der die Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen sowie den Ausbildungsinhalt im einzelnen festlegt.

(3) Die Ausbildungsbehörde ist dafür verantwortlich, daß der Ausbildungsplan eingehalten wird. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig.

(4) Der Referendar oder die Referendarin hat einen Ausbildungsnachweis zu führen. Der Nachweis ist monatlich dem Leiter oder der Leiterin der Ausbildungsstelle und vierteljährlich der Ausbildungsbehörde zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

(5) Die Ausbildungsbehörde hat für jeden Referendar und jede Referendarin eine Übersicht über die Ausbildung zu führen.

§ 11

Beurteilung während der Ausbildung

(1) Jede Ausbildungsstelle beurteilt nach dem Muster der Anlage 2 den Referendar oder die Referendarin nach Abschluß des bei ihr abgeleisteten Abschnittes oder Teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach den Fähigkeiten und Kenntnissen sowie nach Leistung und Führung. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.

(2) Erreicht die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle nicht die Dauer von sechs Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung sowie das Erreichen des Zieles des Ausbildungsabschnittes. Die unter Absatz 1 geforderte Beurteilung entfällt hierbei.

(3) Die Ausbildungsbehörde gibt am Schluß der Ausbildung eine abschließende Beurteilung ab. Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Beurteilungen sind dem Referendar oder der Referendarin in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihm oder ihr zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen.

§ 12

Urlaub

(1) Erholungsurlaub ist im Ausbildungsplan nach § 10 Abs. 2 im gegenseitigen Benehmen einzuarbeiten.

(2) Bei der Gewährung von Sonderurlaub soll ein Jahr nicht überschritten werden.

(3) Während der Zeit für die Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit darf Urlaub grundsätzlich nicht gewährt werden.

§ 13

Entlassung

Der Referendar oder die Referendarin kann nach Maßgabe des § 35 LBG unter Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn

a) er oder sie die zu stellenden Anforderungen in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht erfüllt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt,

Anlage 1

Anlage 2

- b) zu erkennen ist, daß der Referendar oder die Referendarin das Ziel der Ausbildung nicht erreichen wird,
- c) er oder sie es schuldhaft versäumt, die Zulassung zur Großen Staatsprüfung (§ 16 Abs. 2) oder die Zulassung zur Wiederholungsprüfung (§ 25 Abs. 2) fristgemäß zu beantragen.

3. Große Staatsprüfung

§ 14

Zweck der Großen Staatsprüfung

In der Großen Staatsprüfung hat der Referendar oder die Referendarin nachzuweisen, daß er oder sie die auf einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden versteht, mit den Aufgaben der Verwaltungen dieser Laufbahn und den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut ist sowie über wirtschaftliches Denkvermögen und führungstechnische Kenntnisse verfügt.

§ 15

Abnahme der Prüfung, Prüfungsausschuß, Prüfungskommissionen

(1) Die für die Abnahme der Großen Staatsprüfung zuständige Behörde ist das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten, Frankfurt am Main.

(2) Die Prüfungen finden am Sitz des Oberprüfungsamtes statt. Der Präsident des Oberprüfungsamtes kann sie auch an anderen Orten abhalten lassen.

(3) Beim Oberprüfungsamt wird ein Prüfungsausschuß für die in § 1 Abs. 1 genannten Laufbahnen eingerichtet. Der Vorsitz oder die Vorsitzende des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes bestellt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und mehrere Vertreter oder Vertreterinnen sowie die erforderliche Anzahl von Prüfern oder Prüferinnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen Beamte und Beamtinnen des höheren Dienstes, die eine Große Staatsprüfung abgelegt haben, oder Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. Das Kuratorium kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.

(4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den Erst- und Zweitprüfer oder die Erst- und Zweitprüferin für die häusliche Prüfungsarbeit und die Prüfer oder Prüferinnen für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht.

(5) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen Fachrichtung Hochbau, Maschinen- und Elektrotechnik gebildet. Die Prüfungskommissionen bestehen aus einem oder einer Vorsitzenden und mindestens drei Prüfern oder Prüferinnen, wobei die Besetzung der Prüfungskommissionen je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Vorsitzender oder Vorsitzende einer Prüfungskommission kann nur der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder einer bzw. eine seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sein. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Präsidenten des Oberprüfungsamtes aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses berufen. Den Prüfungskommissionen soll nach Möglichkeit je ein Prüfer oder eine Prüferin des Landes Nordrhein-Westfalen angehören.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Der Präsident des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf. Er wacht darüber, daß gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann er sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Falle von Amtes wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission. Beteiligt er sich nicht selbst an der Prüfung, gilt das gleiche für seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Großen Staatsprüfung können nur Referendare oder Referendarinnen zugelassen werden, die die Ausbildungszeit bis zu ihrem Antrag auf Zulassung ordnungsgemäß abgeleistet haben.

(2) Der Referendar oder die Referendarin hat seinen bzw. ihren Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung (**Anlage 3**) innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Ausbildungsbehörde zu stellen. Die Ausbildungsbehörde hat dem Referendar oder der Referendarin den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen eines Versäumnisses (§ 13) schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Ausbildungsbehörde leitet den Antrag mit den darin aufgeführten Unterlagen so rechtzeitig dem Oberprüfungsamt zu, daß er zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit dem Oberprüfungsamt vorliegt.

(4) Der Präsident des Oberprüfungsamtes entscheidet aufgrund der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zur Großen Staatsprüfung.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Ausbildungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an den Referendar oder an die Referendarin zu. Die zum Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Sie sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit der abschließenden Beurteilung (§ 11 Abs. 3) sogleich nach Beendigung der gesamten Ausbildung wieder zuzuleiten.

§ 17

Art der Prüfung

Die Große Staatsprüfung besteht aus der häuslichen Prüfungsarbeit, den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung.

§ 18

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Der Referendar oder die Referendarin soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, daß er oder sie eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann.

(2) Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit wird in der Regel dem Gebiet entnommen, in dem der Referendar oder die Referendarin vertieft ausgebildet worden ist (vgl. § 7 Abs. 2).

(3) Der Referendar oder die Referendarin muß die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen anfertigen und dem Oberprüfungsamt im Original unmittelbar einreichen. Die Bearbeitungsfrist beginnt stets mit dem auf die Aushändigung der Aufgabe folgenden Tag. Sie wird jeweils um zwei Tage verlängert, wenn die Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertage in den Bearbeitungszeitraum fallen. Fällt der Abgabetermin auf einen Sonntag, einen Sonntag oder Feiertag, so genügt die Auslieferung bei der Post oder die persönliche Abgabe beim Oberprüfungsamt am darauffolgenden Werktag.

(4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Präsident des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens sechs Wochen verlängern. Der Referendar oder die Referendarin hat in diesem Fall unverzüglich einen Antrag über die Ausbildungsbehörde, die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung hat der Referendar oder die Referendarin eine neue Aufgabe ersatzweise zu bearbeiten.

(5) Der Referendar oder die Referendarin hat die Aufgabe in allen Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Dieses hat er oder sie in einer dem Textteil der Arbeit vorzuhelfenden Erklärung zu versichern. Alle Ausarbeitungen müssen seine oder ihre Unterschrift tragen.

(6) Die häusliche Prüfungsarbeit wird von einem Erstprüfer oder einer Erstprüferin und einem Zweitprüfer

oder einer Zweitprüferin (§ 15 Abs. 4) unabhängig voneinander mit schriftlicher Begründung bewertet. Die Arbeit ist nicht angenommen, wenn sie von beiden Prüfern oder Prüferinnen nicht mindestens mit „ausreichend“ beurteilt worden ist. Wenn die häusliche Prüfungsarbeit von einem der beiden Prüfer oder Prüferinnen nicht mindestens mit ausreichend bewertet worden ist, so entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder einer seiner oder ihrer Vertreter, ob die Arbeit angenommen wird. Die Note der angenommenen häuslichen Prüfungsarbeit wird vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(7) Reicht der Referendar oder die Referendarin die häusliche Prüfungsarbeit ohne wichtigen Grund nicht rechtzeitig ein, so gilt die Große Staatsprüfung als nicht bestanden. Wird die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen, ist die Große Staatsprüfung nicht bestanden. Der Referendar oder die Referendarin erhält hierüber vom Oberprüfungsamt auf dem Weg über die Ausbildungsbehörde einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Der Referendar oder die Referendarin kann die häusliche Prüfungsarbeit fünf Jahre nach Abschluß der mündlichen Prüfung zurückverlangen. Geschieht dies nicht, so wird sie vernichtet.

§ 19

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Referendar oder die Referendarin soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, daß er oder sie Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann.

(2) Ist die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden, so wird der Referendar oder die Referendarin vom Oberprüfungsamt zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung spätestens zwei Wochen vorher geladen.

Anlage 4 (3) Insgesamt ist aus vier Prüfungsfächern (Anlage 4) je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in jeweils sechs Stunden an vier aufeinanderfolgenden Werktagen zu fertigen. Den rechts- und verwaltungsbezogenen Bereichen der Ausbildung ist mit mindestens einer Arbeit Rechnung zu tragen. Wenn die Ausbildung ein Vertiefungsfach ausweist, soll eine der Arbeiten aus diesem Fach gefertigt werden. Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn der Referendar oder die Referendarin selbst Hilfsmittel mitbringen soll, werden sie in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei dem oder der Aufsichtsführenden zu hinterlegen.

(4) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben in geschlossenem Umschlag der Ausbildungsbehörde zu. Diese gibt sie einzeln ungeöffnet am Fertigungstag dem oder der Aufsichtsführenden weiter, der oder die sie zu Beginn der Prüfung dem Referendar oder der Referendarin aushändigt. Mit der Aufsicht ist ein Beamter oder eine Beamtin des höheren Dienstes zu beauftragen.

(5) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Referendar oder die Referendarin die Arbeit unterschrieben mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten dem oder der Aufsichtsführenden abzugeben.

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Arbeiten fertigt der oder die Aufsichtsführende noch am selben Tage eine Niederschrift an, die zusammen mit den Prüfungsarbeiten als Einschreiben an das Oberprüfungsamt geschickt wird.

(7) Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht gilt § 18 Abs. 6 Satz 1 entsprechend. Die Note der schriftlichen Arbeiten wird vom Prüfungsausschuß festgesetzt; er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(8) Die Große Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten „ungenügend“ ist oder die Noten in zwei Fächern „mangelhaft“ sind oder wenn die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten „mangelhaft“ ist und dabei die Durchschnitts-

punktzahl aller schriftlichen Arbeiten 4.01 oder schlechter lautet. Der Referendar oder die Referendarin erhält hierüber vom Oberprüfungsamt auf dem Weg über die Ausbildungsbehörde einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Referendar oder die Referendarin neben dem Wissen und Können in der Laufbahn vor allem Verständnis für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge erkennen lassen. Dabei soll auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit bewiesen werden.

(2) Der Referendar oder die Referendarin wird zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Tage erstreckt, vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Referendare oder Referendarinnen können in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden.

(3) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission (§ 15 Abs. 5) abgenommen. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung. Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn der oder die Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin bewertet und von der Prüfungskommission als Einzelnoten festgesetzt. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beschließenden Mitglieder müssen an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Der Prüfstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Prüfstoffverzeichnis (Anlage 5) zu entnehmen. Die in Anlage 4 genannte Prüfungsdauer von sechseinhalb Stunden gilt für die gleichzeitige Prüfung von drei Referendaren oder Referendarinnen. Sie ist eine Regelzeit und kann bei weniger Referendaren oder Referendarinnen angemessen gekürzt werden. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen des Referendars oder der Referendarin notwendig ist. Die Verlängerung soll eine Viertelstunde je Fach nicht überschreiten.

(5) Als Abschluß der Prüfung hat der Referendar oder die Referendarin einen Vortrag von längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema wird aus den im jeweiligen Prüfstoffverzeichnis genannten Hauptprüfungsfächern oder einem Nachbargebiet entnommen und ist dem Referendar oder der Referendarin etwa zwanzig Minuten vorher bekanntzugeben. Der Vortrag entfällt für die Referendare oder Referendarinnen, die die Prüfung gemäß § 23 Abs. 4 nicht bestehen.

(6) Die Prüfung und die Beratungen sind nicht öffentlich. Bei der mündlichen Prüfung, nicht dagegen bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können Beauftragte der Einstellungsbehörde des Referendars oder der Referendarin und Ausbildungsleiter oder Ausbildungsleiterin zugegen sein.

§ 21

Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann der Referendar oder die Referendarin nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muß er oder sie diese abbrechen, so ist unverzüglich das Oberprüfungsamt unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt der Präsident des Oberprüfungsamtes die Gründe als wichtig an, so gelten bei einer Unterbrechung die bis dahin abgeschlossenen Teile als abgelegt. Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin neu anzuberaumen bzw. fortzusetzen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn der Referendar oder die Referendarin bei Vorliegen eines triftigen Grundes mit Zustimmung des Oberprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die Große Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Referendar oder die Referendarin ohne einen vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zu den schrift-

lichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile abbricht.

§ 22

Noten und Punktzahlen

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Den einzelnen Noten sind folgende Punktzahlen zugeordnet:

sehr gut	= 1.0
	1.3
gut	= 1.7
	2.0
	2.3
befriedigend	= 2.7
	3.0
	3.3
ausreichend	= 3.7
	4.0
mangelhaft	= 5.0
ungenügend	= 6.0

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

§ 23

Gesamturteil

(1) Zur Bildung des Gesamturteils werden die Noten der häuslichen Prüfungsarbeit (§ 18 Abs. 6), der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (§ 19 Abs. 7) und der mündlichen Prüfungsfächer (§ 20 Abs. 3) herangezogen.

(2) Für die Bildung des für das Gesamturteil maßgebenden Mittelwertes wird die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit mit zwei (= 20 v. H.), die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit drei (= 30 v. H.), die Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung mit fünf (= 50 v. H.) multipliziert und die hieraus gebildete Summe durch zehn dividiert. Eine dritte Stelle hinter dem Komma wird bei allen Rechenvorgängen nicht berücksichtigt.

(3) Für das Gesamturteil gelten die folgenden Noten:

sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend
nicht bestanden

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- der Mittelwert schlechter als 4,0 lautet oder
- die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „ungenügend“ ist oder die Noten in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ sind oder

c) in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere Noten in Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird. Ein Ausgleich ist je Fach durch zwei Noten „befriedigend“ oder eine Note „gut“ oder besser gegeben.

§§ 18 Abs. 7, 19 Abs. 8, 21 Abs. 3 und 26 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(5) Die Große Staatsprüfung ist bestanden mit:

„sehr gut“	bei einem Mittelwert von 1.00-1.49, wobei keine Einzelnote in der häuslichen Prüfungsarbeit, den vier Aufsichtsarbeiten oder den sechs Fächern der mündlichen Prüfung „ausreichend“ oder schlechter sein darf; andernfalls lautet das Gesamturteil „gut“.
„gut“	bei einem Mittelwert von 1.50-2.44, wobei keine Einzelnote der vorgenannten Leistungen „mangelhaft“ oder schlechter sein darf; andernfalls lautet das Gesamturteil „befriedigend“.
„befriedigend“	bei einem Mittelwert von 2.45-3.34,
„ausreichend“	bei einem Mittelwert von 3.35-4.00.

In Grenzfällen können die Beurteilungen während der Ausbildung und der persönliche Gesamteindruck - hierzu gehört auch der Vortrag (§ 20 Abs. 5) - berücksichtigt werden. Ein Grenzfall liegt dann vor, wenn bei Anheben des Mittelwertes um 0.1 eine bessere Note des Gesamturteils erreicht wird; das Anheben darf auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluß haben.

(6) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission, der Name des Referendars oder der Referendarin, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Gesamtnote und die Beurteilung des Vortrags festgehalten werden. Die Niederschrift über die mündliche Prüfung ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüfern und Prüferinnen zu unterzeichnen. Sie ist wie die schriftlichen Beurteilungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakten.

(7) Im Anschluß an die Große Staatsprüfung wird dem Referendar oder der Referendarin das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben. Hat er oder sie die Prüfung bestanden, erhält er oder sie hierüber eine Bescheinigung des Oberprüfungsamtes, die auch Angaben über seine oder ihre Berufsbezeichnung enthält. Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Referendar oder die Referendarin hierüber vom Oberprüfungsamt auf dem Weg über die Ausbildungsbehörde einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 24

Prüfungszeugnis

Mit Bestehen der Großen Staatsprüfung erwirbt der Referendar oder die Referendarin die Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau oder Maschinen- und Elektrotechnik. Er oder sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Bauassessor oder Bauassessorin zu führen. Er oder sie erhält vom Oberprüfungsamt ein Prüfungszeugnis, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält. Das Prüfungszeugnis wird vom Präsidenten des Oberprüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel versehen; es wird mit einem Bescheid des Oberprüfungsamtes auf dem Weg über die Ausbildungsbehörde - mit Rechtsbehelfsbelehrung - übersandt.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar oder die Referendarin die Große Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf er oder sie diese einmal wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich

- auf die Anfertigung einer neuen häuslichen Prüfungsarbeit, wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht recht-

zeitig eingereicht oder vom Prüfungsausschuß nicht angenommen worden ist

- b) auf die mit „ungenügend“ und „mangelhaft“ benoteten Fächer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- c) auf die mit „ungenügend“ oder „mangelhaft“ bewerteten Fächer der mündlichen Prüfung.

Die Wiederholungsprüfung umfaßt in den Fällen der Buchstaben a) und b) auch die bisher noch nicht abgelegten weiteren Teile der Großen Staatsprüfung. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß bei überwiegend ungenügenden oder mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder beider Prüfungsteile beschließen. Hat der Referendar oder die Referendarin die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ist sie nicht angenommen worden (§ 18 Abs. 6), hat er oder sie innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe zu beantragen. § 26 bleibt unberührt.

(3) Die Prüfungskommission befindet auch darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf und schlägt der Ausbildungsbehörde über das Ministerium für Bauen und Wohnen die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindestens drei, höchstens zwölf Monate betragen. Ist die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen, so ist die Ausbildung um die Zeitdauer verlängert, die bis zur Abgabe der neuen häuslichen Prüfungsarbeit vorgesehen ist. Der Referendar oder die Referendarin hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen. Die zusätzliche Ausbildung entfällt in den Fällen, in denen die Prüfung als nicht bestanden gilt bzw. für nicht bestanden erklärt wird.

(4) Hat ein Referendar oder eine Referendarin auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann das Kuratorium des Oberprüfungsamtes eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dieses von der Ausbildungsbehörde unter Darlegung der besonderen Umstände und mit einer Begründung, daß zu erwarten sei, die Prüfung werde bestanden, befürwortet wird. Das Gesuch ist dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes auf dem Dienstweg zuzuleiten. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 28 wird hierdurch nicht berührt.

§ 26

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Einem Referendar oder einer Referendarin, der oder die zu täuschen versucht, der oder die insbesondere die Versicherung der selbständigen Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit unrichtig abgibt (§ 18 Abs. 5), der oder die bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt (§ 19 Abs. 3), der oder die sich sonst eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig macht, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden; der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Bei einer erheblichen Störung soll der Referendar oder die Referendarin von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines Vorfalls nach Absatz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit oder der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht festgestellt wird, entscheidet der Präsident des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission. Es kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen mit neuer Aufgabenteilung angeordnet oder die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden. Der Referendar oder die Referendarin er-

hält auf dem Weg über die Ausbildungsbehörde einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Im Falle des Nichtbestehens wird im Bescheid der Umfang einer möglichen Wiederholungsprüfung festgelegt.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist das Oberprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten. Der Präsident des Oberprüfungsamtes kann im Benehmen mit dem Kuratorium die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung.

(4) Der oder die Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 27

Prüfungsakte

Einem Antragsteller oder einer Antragstellerin wird Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakte gewährt, sofern die Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner oder ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die persönliche Einsichtnahme wird auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten des Oberprüfungsamtes innerhalb der Rechtsmittelfrist in der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes gewährt.

§ 28

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis des Referendars oder der Referendarin endet mit dem Tag, an dem ihm oder ihr das Bestehen der Großen Staatsprüfung bekanntgegeben oder das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schriftlich bekanntgegeben wurde.

III. Teil

Aufstieg

§ 29

Beamte und Beamtinnen der Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatlichen Bauverwaltung erwerben die Befähigung für die in § 1 Abs. 1 genannten Laufbahnen nach Maßgabe des § 40 der Laufbahnverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 254).

IV. Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30

Übergangsregelung; Befähigungsanerkennung

(1) Die Ausbildung und Prüfung der vor dem Inkrafttreten in den Vorbereitungsdienst eingestellten Referendare und Referendarinnen richtet sich nach der Ausbildungsverordnung höherer technischer Dienst (AVHT) vom 24. Oktober 1974 (GV. NW. 1975 S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 1987 (GV. NW. S. 156).

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die AVHT außer Kraft.

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ilse Brusis

Ausbildungspläne

I. Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Hochbau

Ab-schnitt	Ausbildungs-Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
I	38	Staatliches Bauamt oder kommunales Hochbauamt bzw. entsprechende öffentlich-rechtliche Körperschaften	Öffentlicher Hochbau: Praxisorientierte Mitarbeit an allen Aufgaben des Bauamtes, insbesondere Vorbereiten und Durchführen von Baumaßnahmen: Entwurfsplanung, Vorbereiten und Aufstellen von Haushaltsunterlagen (Pläne, Kostenberechnungen, Erläuterungen), Terminplanung einschließlich Netzplantechnik, Verdingungswesen, Unfallverhütungsvorschriften, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Mittelbewirtschaftung, Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung, Rechte und Pflichten der Dienststellenleitung
II	16	Staatliche oder kommunale Bauverwaltung	Bauordnungswesen: Bauvorschriften und bauaufsichtliche Verfahren: Bauantrag, Baugenehmigung, Ausnahmen und Befreiungen, Bauüberwachung, Abnahmen, Sonderverfahren
	9		Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen: Entwicklungsplanung, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Entwurf und Verfahren): Flächennutzungsplan (Standortplanung, Verkehrs- und Versorgungsplanung), Bebauungsplan, Bodenordnung, Wohnungs- und Siedlungswesen
III	12	Oberste Bundes- oder Landesbehörden, Bundes- oder Landesmittelbehörden	Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht – Sonderaufgaben – Obere Bauaufsichtsbehörde: Organisations- und Personalangelegenheiten, Geschäftsführung in der Verwaltung, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, Landes- und Regionalplanung, Widerspruchsverfahren, Eingaben, Zustimmungen und Befreiungen, Projektprogrammierung, fachtechnische Prüfung von Entwürfen, Auswertungen, Berichte, Haushaltswesen, Wettbewerbs- und Vertragswesen, Denkmalpflege, Grundzüge des Staats-, Verwaltungs-, Planungs- und Baurechts
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	11		Lehrgänge
	ca. 12		(Erholungsurlaub)
	104	24 Monate	

II. Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Maschinen- und Elektrotechnik

Ausbildungs- Ab- schnitt	Ausbildungs- Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
I	42	Untere staatliche und/oder kommunale Baudienststelle mit maschinen- und/oder elektrotechnischer Abteilung	Allgemeine Angelegenheiten: Aufgaben der Bauverwaltung, Organisation, Geschäftsbetrieb, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen Technische Angelegenheiten: Praktische Mitwirkung bei Planung, Bau, Unterhaltung von maschinen- und elektrotechnischen Anlagen einschließlich fernmeldetechnischer Anlagen, Betriebsführung, Betriebsüberwachung, Vergabe von Bauleistungen und Leistungen (VOB, VOL), Abnahme, Abschluß und Abwicklung von Bauverträgen und Ing.-Verträgen, Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung
II	4	Deutsche Bundespost, Telekom, ggf. auch Deutsche Bundesbahn	Grundsätze bei Planung, Bau und Unterhaltung von maschinen- und elektrotechnischen einschließlich fernmeldetechnischer Anlagen
	5	Staatliche und/oder kommunale Institutionen mit umfangreichen technischen Anlagen z.B. Kliniken und Universitäten	Betrieb und Instandhaltung von maschinen- und elektrotechnischen Anlagen, Betriebsführung, Betriebswirtschaft, Unfallverhütung, Energielieferverträge, Tarifwesen, Instandhaltungs- bzw. Inspektions- und Wartungsverträge
	3	Versorgungsunternehmen für Strom, Gas, Wasser oder Fernwärme	Betrieb von Versorgungs-, einschließlich Verteilungsanlagen, Energielieferverträge
III	3	Gewerbeaufsicht	Aufstellung von Genehmigungsbescheiden, Arbeitsschutz, Immissionsschutz
	3	Technische Überwachung (z.B. TÜV)	Einführung in die Abnahme und Prüfung überwachungs-pflichtiger Anlagen, einschlägige gesetzliche Bestimmungen
	7	Oberfinanzdirektion oder Regierungspräsident	Arbeitsgebiete: Recht, Verwaltung, Haushalt, Beamtenrecht, Recht der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst, Verfassungsrecht, Bauwirtschaft, Vertragsrecht, Verdichtungswesen, Preisprüfung, Prüfung und Begutachtung von Entwürfen, maschinen- und elektrotechnischer Anlagen
	2	Energieverbrauch überwachende Dienststelle	Energiewirtschaft, energiewirtschaftliche Überwachung der Liegenschaften, Datenerfassung und -verarbeitung, Energiekennzahlen
	6	Oberste Landesbehörde oder Landesmittelbehörde	Baurecht: Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren, Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, technischer Arbeitsschutz und Arbeitsrecht, Energieaufsicht, Wasserwirtschaft
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	11		Lehrgänge
	ca. 12		(Erholungsurlaub)
	104	24 Monate	

.....
(Ausbildungsstelle/ Ausbildungsbehörde)

Beurteilung

des/der

Regierungsbaureferendars/-referendarin
(Vor- und Zuname)

Laufbahn:

Vertiefte Ausbildung in:

Zulassungsbehörde:

für die Zeit der Ausbildung vom bis

bei

A Persönlichkeitsmerkmale

(Pflichtgefühl, Arbeitsbereitschaft, Arbeitsverhalten, Verhalten gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Umgang mit Publikum)

.....

B Fachkenntnisse

(Umfang und Anwendung der Fachkenntnisse)

.....

C Leistungsfähigkeit

(Auffassung, Denk- und Urteilsfähigkeit, Lernfähigkeit, Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift)

.....

Gesamturteil:
(Note)

Besonderheiten:

.....

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Ausbildungsstelle)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Ausbildungsleitung)

.....
(Sichtvermerk des Referendars/der Referendarin)

Antrag
auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung beim Oberprüfungsamt
für die höheren technischen Verwaltungsbeamten

Laufbahn:

vertiefte Ausbildung in:

Vor- und Zuname:

geboren am:

Geburtsort und Kreis:

Wohnungsanschrift
(nachträgliche Änderungen sind dem Oberprüfungsamt sofort anzuzeigen):

.....

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen*) – wiederholten*) – Ablegung der Großen Staatsprüfung.

....., den

.....

(Unterschrift)
(Regierungsbaureferendar/-referendarin)

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Ausbildungsbehörde)

....., den

An das
 Oberprüfungsamt für die höheren
 technischen Verwaltungsbeamten
 Bockenheimer Anlage 13
 60322 Frankfurt am Main

Betr.: Regierungsbaureferendar/Regierungsbaureferendarin

Hiermit lege ich den Zulassungsantrag des/der Regierungsbaureferendars/-referendarin

..... vor.

Beigefügt sind:

- 1) Hefte mit Personalakten und Beurteilungen
- 2) Übersicht über die Ausbildung
- 3) Ausbildungsnachweis
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)

Ich halte den Referendar/die Referendarin aufgrund der während der Ausbildung erteilten Beurteilungen und nach meiner eigenen Kenntnis für vorbereitet und befürworte seinen/ihren Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung. Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom bis angefertigt werden. Ich bitte daher, mir die Aufgabe so rechtzeitig zuzustellen, daß sie dem Referendar/der Referendarin am ausgehändigt werden kann.

Anlage 4
(zu §§ 19 Abs. 3, 20 Abs. 4)

Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

I.

Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Hochbau

	Stunden
1. Öffentlicher Hochbau	1¼
2. Bautechnik	1¼
3. Orts-, Regional- und Landesplanung, Städtebau, Raumordnung	1
4. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	1
5. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
6. Öffentliches Baurecht	<u>1</u>
zusammen	6½

II.

**Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes
Maschinen- und Elektrotechnik**

	Stunden
1. Maschinen- und verfahrenstechnische Anlagen	1
2. Ver- und Entsorgungsanlagen	1¼
3. Elektrotechnische Anlagen	1¼
4. Energiewirtschaft und Energieversorgung	1
5. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	<u>1</u>
zusammen	6½

Prüfstoffverzeichnis

I.

**Laufbahn des höheren bautechnischen
Verwaltungsdienstes Hochbau**

1. Öffentlicher Hochbau

Entwicklung öffentlicher Bauten

Baugeschichtliche Bezüge und Stilepochen
Gestaltungs- und Konstruktionselemente
Gebäudetypen

Planungsgrundlagen

Standort- und Grundstücksbedingungen,
Landschaftsbezug
Flächenbedarf, Flächenrichtwerte, Raumprogramm
Raster, Achsmaße, Raumgrößen
Funktionszusammenhänge
Ausstattungsstandard
Öffentlich-rechtliche Anforderung

Bau- und Betriebskosten

Grundlagen von Methoden der Kostenermittlung
Kostenarten, Kostengliederung
Kostenorientierungs- und -richtwerte, Kosten-
vergleich
Wirtschaftlichkeit (Investitionen, Unterhaltung,
Betrieb)

Umgang mit vorhandener Bausubstanz

Bestandsaufnahme
Denkmalpflege
Nutzung

2. Bautechnik

Erschließung

Technische Ver- und Entsorgung, Energiewahl
Verkehrerschließung

Baubetrieb

Baustelleneinrichtung, Gerüste
Verkehrssicherung
Winterbau

Baukonstruktionen/Baumethoden

Baugrund, Gründungen
Tragkonstruktionen
Nichttragende Konstruktionen

Installationen/Zentrale Betriebstechnik

Heizung, Raumlufttechnik
Wasserver- und -entsorgung, Abfallbeseitigung
Elektrische Anlagen (Stark- und Schwachstrom)
Fördertechnik
Küchen- und Labortechnik

Bautechnische Einzelheiten, Baustoffe

Bauphysikalische Gesichtspunkte

Allgemeiner Bautenschutz
Brandschutz
Feuchte-, Wärme-, Schallschutz
Raumakustik

Ursachen, Vermeidung und Behebung von Bauschäden

3. Orts-, Regional- und Landesplanung, Städtebau,
Raumordnung

Allgemeine Grundlagen

Kulturelle, soziale und wirtschaftliche Ziele
Geographische, infrastrukturelle und finanzielle
Grundlagen
Geschichtliche Entwicklung

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch
Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetze
Grundzüge des Fachplanungsrechts

Planungsrechtliche Instrumente

Aufgaben und Zuständigkeiten der Planungsträger,
Verfahren zur Planaufstellung, -sicherung und -ver-
wirklichung

Bauleitpläne

Gebietsentwicklungspläne
Landesentwicklungsprogramme und Landes-
entwicklungspläne
Raumordnungspläne
sowie
Planfeststellungsverfahren
(siehe auch Prüfungsfach 6)

Gestalterische und technische Aspekte

Stadtbildgestaltung
Städterneuerung und Sanierung, Modernisierung
Städtebauliche Denkmalpflege
Städtebauliche Systeme und Gebäudetypologie
Technische Elemente
Städtebauliche Normen und Flächenbedarf

4. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften

Organisation der Hochbauverwaltungen in Bund, Län-
dern und Gemeinden

Gliederung, Zuständigkeiten und Arbeitsweise

Aufgaben der Hochbauverwaltungen

Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungs-
bauten sowie Unterhaltung der Grundstücke und der
baulichen Anlagen

Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung,
des Städtebaus und des Bauwesens
Beteiligung freiberuflich Tätiger
Fertigung der Bauunterlagen
Vergabe der Bauleistungen und Leistungen
Überwachung der Bauausführung
Prüfung der Rechnungen, Kassenanordnungen
Abnahme, Übergabe, Rechnungslegung
Rechnungsprüfungsverfahren

Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen,
Wertermittlungen

Baufachliche Mitwirkung bei Baumaßnahmen mit
staatlichen Zuwendungen

Baufachliche Mitwirkung bei der Wohnungsfürsorge
Anwendung der Datenverarbeitung, Veröffent-
lichungen

Vorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen

Verfahrensvorschriften
insbesondere: RBBau, entsprechende Landesvor-
schriften

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

insbesondere: BHO, LHO, Verwaltungsvorschriften
hierzu Vergabewesen

insbesondere: VOB, VOL, VHB

Wettbewerbs- und Honorarwesen

insbesondere: GRW, HOAI

Kartellrecht

Preisrecht

insbesondere: Preisverordnungen

5. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

Rechtsbegriffe und -einteilung

Auslegung und Anwendung von Rechts- und Verwal-
tungsvorschriften

Staats- und Verfassungsrecht

Staatsbegriff, Staatsform

Grundgesetz, Verfassung eines Bundeslandes

Grundrechte

Gesetzgebung des Bundes und der Länder und Aus-
führung von Gesetzen

Verfassungsorgane, Gewaltenteilung

- Internationale und supranationale Institutionen
 Verwaltungsrecht
 Organisation und Aufgaben der Verwaltung
 in Bund, Ländern und Kommunen
 Verwaltungsverfahrensgesetz
 Verwaltungsgerichtsordnung
 Grundzüge und Formen des Verwaltungshandelns
 Rechtsverordnung, Verwaltungsakt, öffentlich-
 rechtlicher Vertrag
 Verwaltungsvollstreckung, Rechts-, Fach- und
 Dienstaufsicht
 Kontrolle der Verwaltung
 Grundzüge des Kommunalrechts
 Grundzüge des Ordnungsrechts (Polizeirechts) des
 Bundes und der Länder
 Staatshaftung
- Privatrecht
 Grundzüge des bürgerlichen Rechts
 Bürgerliches Gesetzbuch
 Allgemeiner Teil
 Recht der Schuldverhältnisse
 Sachenrecht
 Grundzüge des Gesellschaftsrechts
 Nachbarrecht
 Verkehrssicherungspflicht
- Personal- und Sozialrecht
 Beamten-, Laufbahn- und Disziplinarrecht
 Bundesangestelltentarifvertrag
 Tarifverträge für Arbeiterinnen und Arbeiter
 des Bundes und der Länder
 Personalvertretungsrecht
 Arbeitsschutzrecht
 Unfallversicherung
 Arbeitssicherungsgesetz
 Arbeitszeitrecht
 Regreß
- Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht – Grund-
 züge –
 Verfahrensrecht – Grundzüge –
 Zivilverfahren
 Strafverfahren
 Ordnungswidrigkeitenverfahren
 Freiwillige Gerichtsbarkeit
- Verwaltungsgrundlagen¹⁾
 Grundsätze der Gliederungen in Verwaltung und
 Wirtschaft
 Führungsaufgaben
 Führungstechniken
 Personalführung
 Personaleinsatz, Zusammenarbeit, Leistungs-
 motivation, Personalbeurteilung
 Verhandlungsführung
 Informationstechnik
 Informationssysteme, rechnergestützte Verfahren
 Öffentlichkeitsarbeit
 Betriebswirtschaftliche Grundlagen
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes,
 der Länder und Kommunen¹⁾
 Grundzüge des Haushaltsrechts
 Grundlagen des Haushalts
 Begriffe
 Haushaltsgrundsätze
 Verfahren der Aufstellung und Bewirtschaftung
 Finanzplanung
 Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungs-
 prüfungssämter
6. Öffentliches Baurecht
 Grundlagen, Entwicklung und Begriffe,
 Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund, Ländern
 und Gemeinden
 Recht der Landesbauordnungen
- Städtebauliches Planungsrecht
 Sonstiges öffentliches Recht mit Einfluß auf das
 Bauen
 Organisation und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehör-
 den; Zuständigkeit anderer Behörden
 Verfahren zur Kontrolle von Baumaßnahmen, baulichen
 Anlagen und Baugrundstücken
 Verfahren nach der Bauordnung
 Baugenehmigungsverfahren
 Anzeigeverfahren
 Zustimmungsverfahren
 Kenntnisgabeverfahren
 Genehmigung nach städtebaulichem Planungsrecht,
 Denkmal-, Immissionsschutz-, Flurbereinigungs-,
 Wasser-, Abfallbeseitigungs-, Atom-, Straßen-, Luft-
 verkehrs-, Bundesbahnrecht
 Bauüberwachung und Verfolgung baurechtswidriger
 Zustände
 Planfeststellungsverfahren
 (siehe auch Prüfungsfach 3)
- Materielle Anforderungen an Baumaßnahmen, bauliche
 Anlagen und Baugrundstücke
 Bauordnung und Verordnungen hierzu
 Örtliche Bauvorschriften
 Allgemein anerkannte Regeln der Technik
- Unfallschutz
 Recht der Berufsgenossenschaften
 Unfallverhütung

II.

**Laufbahn des höheren bautechnischen
 Verwaltungsdienstes Maschinen- und Elektrotechnik**

1. Maschinen- und verfahrenstechnische Anlagen²⁾
 Kraft- und Arbeitsmaschinen
 Dampfkesselanlagen, Druckbehälter
 Wasseraufbereitung
 Tankanlagen
 Förderanlagen
 Verpflegungssysteme, Küchenanlagen
 Kühlanlagen
 Wäschereianlagen
 Desinfektions- und Sterilisationsanlagen
 Badetechnische Anlagen
 Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen
2. Ver- und Entsorgungsanlagen³⁾
 Bauphysikalische, meteorologische, wärmephysiolo-
 gische und hygienische Grundlagen für Heiz-, Wasser-
 und Abwasseranlagen sowie für raumlufttechnische
 Anlagen
 Heiz- und Wassererwärmungsanlagen
 Raumlufttechnische Anlagen
 Wärmerückgewinnungsanlagen
 Kälteerzeugungs- und Rückkühlanlagen
 Gasanlagen
 Wasser- und Abwasseranlagen
 Feuerlöschanlagen
3. Elektrotechnische Anlagen³⁾
 Maschinen und Geräte zur Erzeugung, Umformung und
 Verwendung elektrischer Energie
 Schaltanlagen für Mittel- und Niederspannung
 Versorgungsnetze
 Elektroinstallationen

- Grundlagen der Lichttechnik, Beleuchtungsanlagen
 Meß-, Steuer- und Regeltechnik
 Fernmeldeanlagen
 Grundlagen der Datenverarbeitungstechnik
 Blitzschutzanlagen
4. Energiewirtschaft und Energieversorgung
 Grundlagen der Energiewirtschaft, Energiewirtschafts-
 gesetz
 Belastungskennlinien, Spitzendeckung, Speicherung,
 Verbundwirtschaft
 Kraft-, Heizkraft-, Heizwerke
 Fernleitungsanlagen für elektrische Energie, Wärme,
 Gas und sonstige Energieträger
 Überwachung des Energieverbrauchs
 Wirtschaftlichkeitsberechnungen
 Energielieferverträge
5. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
 Rechtsbegriffe und -einteilung
 Auslegung und Anwendung von Rechts- und Verwal-
 tungsvorschriften
 Staats- und Verfassungsrecht
 Staatsbegriff, Staatsform
 Grundgesetz, Verfassung eines Bundeslandes
 Grundrechte
 Gesetzgebung des Bundes und der Länder und Aus-
 führung von Gesetzen
 Verfassungsorgane, Gewaltenteilung
 Internationale und supranationale Institutionen
 Verwaltungsrecht
 Organisation und Aufgaben der Verwaltung in
 Bund, Ländern und Kommunen
 Verwaltungsverfahrensgesetz
 Verwaltungsgerichtsordnung
 Grundzüge und Formen des Verwaltungshandelns
 Rechtsverordnung, Verwaltungsakt, öffentlich-
 rechtlicher Vertrag
 Verwaltungsvollstreckung, Rechts-, Fach- und
 Dienstaufsicht
 Kontrolle der Verwaltung
 Grundzüge des Kommunalrechts
 Grundzüge des Ordnungsrechts (Polizeirechts)
 des Bundes und der Länder
 Staatshaftung
 Privatrecht
 Grundzüge des bürgerlichen Rechts
 Bürgerliches Gesetzbuch
 Allgemeiner Teil
 Recht der Schuldverhältnisse
 Sachenrecht
 Grundzüge des Gesellschaftsrechts
 Nachbarrecht
 Verkehrssicherungspflicht
- Personal- und Sozialrecht
 Beamten-, Laufbahn- und Disziplinarrecht
 Bundesangestelltentarifvertrag
 Tarifverträge für Arbeiter des Bundes und der Länder
 Personalvertretungsrecht
 Arbeitsschutzrecht
 Unfallversicherung
 Arbeitssicherheitsgesetz
 Arbeitszeitrecht
 Regreß
 Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht
 – Grundzüge –
 Verfahrensrecht
 – Grundzüge –
 Zivilverfahren
 Strafverfahren
 Ordnungswidrigkeitenverfahren
 Freiwillige Gerichtsbarkeit
 Verwaltungsgrundlagen¹⁾
 Grundsätze der Gliederungen in Verwaltung
 und Wirtschaft
 Führungsaufgaben
 Führungstechniken
 Personalführung
 Personaleinsatz, Zusammenarbeit,
 Leistungsmotivation, Personalbeurteilung
 Verhandlungsführung
 Informationstechnik
 Informationssysteme, rechnergestützte Verfahren
 Öffentlichkeitsarbeit
 Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bun-
 des, der Länder und Kommunen¹⁾
 Grundzüge des Haushaltsrechts
 Grundlage des Haushalts
 Begriffe
 Haushaltsgrundsätze
 Verfahren der Aufstellung und Bewirtschaftung
 Finanzplanung
 Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungs-
 prüfungsämter
6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften
 Bauplanungsrecht
 Vorschriften zur Energieeinsparung
 Bauordnungsrecht
 Umweltschutzrecht
 Gewerberecht
 Arbeitsschutz und Unfallverhütung
 Ingenieurverträge
 Bauunterlagen
 Verdingungswesen; Preisrecht
 Anwendung der Datenverarbeitung
 Planung und Organisation der Betriebsüberwachung
 Instandhaltungsverträge

¹⁾ Soweit nicht in anderen Prüfungsfächern abgedeckt.

²⁾ Einschließlich der jeweiligen technischen Vorschriften.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359